

jener Abtei und in unseren Formeln eine gewichtige Bestätigung für die Herkunft der letzteren aus Sens zu liefern.

Ferner sind 4 zusammengehörige Formeln unter unseren Mustern, welche Urkunden entnommen sind, die für das Kloster Gaicus in pago Wastinense (Gy-les-Nonnains) ausgestellt waren 31—33. Da dieses Kloster zur Diöcese von Sens gehörte, so unterstützt auch das die Entstehung in Sens, und wenn es neben diesen Beweisen überhaupt noch nöthig ist, nach neuen Bestätigungen zu suchen, so liegt eine sehr wichtige in dem später zu besprechenden Umstande, dass auch die Formelmasse am Ende der Handschrift sich als in Sens entstanden documentiert.

Die Sammlung, auf welche die Ueberschrift 'Incipiunt cartas Senonicas' etc. sich bezieht, besteht aus einem Stamme von 51 Formeln, denen noch einige andere Stücke angehängt sind. Schon äusserlich kennzeichnen sich die ursprünglich zusammengehörigen Formeln als eine einheitliche Sammlung durch ihre fortlaufende Numerierung. Ohne Nummer sind 1 und 2, doch kommt das, wie die Bezeichnung der folgenden Stücke mit 3; 4 u. s. w. zeigt, nur auf Rechnung unseres Exemplares. 15 und 32 sind nicht gezählt, erstere hat gar keine Zahl, letztere eine ganz verkehrte. Beide sind Precariaformeln und gehören eng mit den vorausgehenden Traditionsurkunden zusammen. Daher konnten sie recht wohl mit jenen unter je eine Nummer gebracht werden. Gehörte diese Art zu zählen schon der ursprünglichen Vorlage an, so müssten wir den Ausfall zweier Formeln in unsrer Handschrift annehmen, da zwei Zahlen, 21 und 35, in der Nummernfolge fehlen. Wahrscheinlicher ist aber, dass das Nichtzählen der beiden Precariaformeln erst einem Abschreiber zur Last fällt, der dann beidemal hinterher, sobald er bemerkte, dass seine Zählung nicht mehr mit derjenigen der Vorlage übereinstimmte, durch Ueberspringen einer Zahl den Schaden zu heilen suchte. 50 und 51 sind nicht mehr mit Nummern versehen, trotzdem aber noch für unsere Sammlung in Anspruch zu nehmen, da in beiden die Stilisierung ganz der der übrigen Formeln entspricht, insbesondere die Strafstipulation in der unsrer Sammlung eigenthümlichen Weise gefasst ist. Dagegen gehören die drei folgenden Stücke, obwohl sie die Nummern 51—53 tragen, wie nachher zu zeigen ist, ursprünglich nicht mehr dazu.

Neben der bis auf die wenigen Ausnahmen fortlaufenden Numerierung wird die Einheit der ersten 51 Formeln garantiert durch ihre stilistische und sachliche Gleichartigkeit, welche sich auch abgesehen von der eigenthümlichen Poenalformel geltend macht. So wird z. B. in einer grossen Anzahl der Stücke, welche Gerichtsverhandlungen oder vor Zeugen aufgenommene Akte enthalten, gleich im Eingange, wo die Bei-